

Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der  
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Uehlfeld

Stand 08.12.2025

§ 1

Die Inanspruchnahme des Uehlfelder Friedhofs für das Bestattungswesen ist gebühren- und genehmigungspflichtig.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
  - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
  - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Allgemeines

1. Ruhefrist für Erd-(Sarg)-Bestattungen 30 Jahre  
Ruhefrist für Urnenbestattungen 10 Jahre  
Ruhefrist für Kindergräber (bis 5 Jahre) 15 Jahre
2. Bei Verlängerung von Grabstätten, unabhängig von einer Bestattung, fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.

§ 5

Grabgebühren

Kindergrab (bis zum 5. Lebensjahr).....	600,00 € (15 Jahre Ruhefrist)
Grabstellen für Tot- oder Fehlgeborene .....	200,00 € (5 Jahre Ruhefrist)
Urnenwahlgrab.....	400,00 € (10 Jahre Ruhefrist)
Baumbestattung (pflegefrei) .....	500,00 € (10 Jahre Ruhefrist)
Anbringen eines Namensschildes (mit Geburts- und Sterbedaten) an der Stele.....	80,00 €
Einzel-(Vertiefungs)grab.....	1.200,00 € (30 Jahre Ruhefrist bei Erdbestattung)

Doppel-(Vertiefungs)grab.....	1.600,00 € (30 Jahre Ruhefrist bei Erdbestattung)
Pflegefreistellung des Grabes..... (Kinder-, Urnen- und Einzelgräber)	55,00 €/Jahr des vorzeitigen Abräumens
Pflegefreistellung des Grabes..... (Doppelgräber)	75,00€/Jahr des vorzeitigen Abräumens

## § 6

### Friedhofsumlage

1. Für den allgemeinen Unterhalt des Friedhofes (Kosten, Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern) wird eine Friedhofsumlage erhoben.
2. Die Umlagegebühr beträgt 30,00 € pro Jahr und Grab.
3. Die Umlagegebühr wird jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren fällig. Die Umlagegebühr wird mit der Verleihung des Grabnutzungsrechtes fällig.

## § 7

### Bestattungsgebühren

1. Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, sind mit dem jeweiligen Dienstleister (Bestatter o.ä.) direkt abzurechnen.
2. Nutzung der Leichenhalle (mit Sarg oder Urne).....20,00 €/angefangener Tag
3. Nutzung der Kühlungseinrichtung.....20,00 €/angefangener Tag
4. Nutzung der Aussegnungshalle bei Beerdigung .....40,00 €

## § 8

### Öffnen und Schließen des Grabes

1. Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes
 

Bei Beerdigung einer Person über 5 Jahren bei normaltiefer Bestattung.....	325,00 €
Bei Beerdigung einer Person über 5 Jahren bei vertiefter Bestattung.....	425,00 €
Bei Kindern unter 5 Jahren.....	140,00 €
Für die Beisetzung einer Urne.....	85,00 €
2. Verbringung des Blumenschmuckes von der Aussegnungshalle zum Grab .....28,00 €

## § 9

### Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Urnenbeisetzungsgenehmigung..... 10,00 €
2. Ausstellen einer Graburkunde mit Satzung und Gebührensatzung .....25,00 €
3. Verlängerung/Übertragung des Nutzungsrechtes und  
Ausstellen einer Graburkunde.....25,00 €
4. Grabmalgenehmigungsgebühr.....50,00 €

5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfall.....50,00 €  
6. Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung..... 150,00 €

#### § 10

##### Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Grabgebühren werden mit der Verleihung des Benutzungsrechts an Grabplätzen, bzw. mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes fällig.
2. Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

#### § 11

##### In Kraft treten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung tritt am XX.XX.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.02.2018 außer Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde einstimmig in der Kirchenvorstandssitzung am 08.12.2025 verabschiedet. Sie tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 06.05.2026 in Kraft.

Uehlfeld, den 08.12.2025

Der beschließende Ortsausschuss der  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld

Ines Weimann, Pfarrerin